



Graubünden reformiert  
Grischun refurmà  
Grigioni riformato

## SITZUNGEN DES KIRCHGEMEINDEVORSTANDS

Wichtigste Grundlagen aus der **Verfassung** und  
aus dem Erlass des neuen **Kirchgemeindegesetzes** KGG

Hinweis:

*Ob Kirchgemeindevorstandssitzungen als Remote-Sitzungen durchgeführt werden dürfen, kann in der jeweiligen Kirchgemeindeordnung festgehalten werden.*

### Verfassung

#### I. Grundlagen

##### **Art. 17 Zuständigkeit**

1 Der **Kirchgemeindevorstand** ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.

2 Er ist insbesondere verantwortlich für:

1. den Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde;
2. den Erlass von Vollzugsbestimmungen sowie seiner Geschäftsordnung;
3. die Vorbereitung der Geschäfte sowie die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung;
4. die Vorbereitung der Wahlen von Pfarrpersonen;
5. die Anstellung und Entlassung von weiteren Mitarbeitenden;
6. die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben;
7. die Förderung des Gemeindeaufbaus und Genehmigung von kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen;
8. den Religionsunterricht an der Volksschule;
9. die Festlegung der Kollekten, soweit diese nicht durch die Landeskirche angeordnet wurden;
10. die Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden;
11. den Finanzhaushalt und das Kirchgemeindevermögen;
12. die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
13. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
14. die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchgemeinde und Kirchenregion;
15. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates.

##### **Art. 18 Einberufung**

Der Kirchgemeindevorstand führt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten **regelmässig Sitzungen durch**. Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

## **Erlass Kirchgemeindegesetzes (KGG)**

### **Botschaft des Kirchenrates**

#### **IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **III. Organisation**

###### **Ausschluss der Öffentlichkeit**

###### **Art. 53**

Nicht öffentlich sind namentlich die **Sitzungen von Kirchgemeindevorstand**, Pfarramt (Kollegium), Revisorat sowie die kirchgemeindlichen Kommissionen (z. B. Pfarrwahlkommission, Quartierkommissionen etc.).

###### **Organisation**

###### **Art. 66**

1 Der Kirchgemeindevorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Er teilt den einzelnen Mitgliedern folgende Aufgabenbereiche zu: Aktariat, Finanzen, Personal, Freiwillige, Gottesdienst, Bildung, Seelsorge, Diakonie, Weltweite Kirche, Musik, Kommunikation und Liegenschaften.

2 Er teilt die Namen der Gewählten und die Zuständigkeiten dem Vorstand der Kirchenregion und dem Kirchenrat mit.

3 **Die Vertretung des Pfarramts** nimmt an den **Sitzungen mit beratender Stimme teil**. Sitzungen ohne pfarramtliche Vertretung sind ausnahmsweise zulässig zur Vorbesprechung von personalrechtlichen Fragen oder zur Klärung von Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes.

4 Der Kirchgemeindevorstand kann für einzelne Geschäfte **weitere Personen mit beratender Stimme** zu den **Sitzungen** einladen.

5 Die Festsetzung von **Entschädigungen** für die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes obliegt der Kirchgemeindeversammlung.

###### **Teilnahme, Stimmepflicht, Beschlussfähigkeit**

###### **Art. 70**

1 Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes zur Teilnahme an den **Sitzungen** verpflichtet.

2 Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

3 Der Kirchgemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, anwesend sind.